

Stand: 26.11.2025 02:18:53

Initiativen auf der Tagesordnung der 79. Sitzung des HA

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8457 vom 15.10.2025
2. Initiativdrucksache 19/8835 vom 12.11.2025
3. Initiativdrucksache 19/8951 vom 19.11.2025
4. Initiativdrucksache 19/8101 vom 10.09.2025
5. Initiativdrucksache 19/8945 vom 16.10.2025
6. Initiativdrucksache 19/8369 vom 08.10.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

A) Problem

Körperliche Aktivität und Sport sind von herausragender Bedeutung für unsere Gesellschaft und wirken tief in sie hinein. Bewegung und Sport tragen in jedem Lebensalter wesentlich zum Wohlbefinden und zur körperlichen und psychischen Gesundheit jeder und jedes Einzelnen bei. Sie sind ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Prävention von durch Bewegungsmangel (mit-)verursachten Krankheiten und können einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der persönlichen Resilienz leisten. Zugleich kommt gemeinsam erlebtem Sport eine große soziale Komponente zu: Er schafft Zusammenhalt, wirkt Einsamkeit entgegen, lässt ein Gemeinschaftsgefühl über alle Bevölkerungsgruppen hinweg entstehen, fördert die Inklusion von Menschen mit Behinderung und repräsentiert Bayern im In- und Ausland. Ebenso dient der Sport der Werteerziehung sowie der Stärkung der sozialen und persönlichen Kompetenzen.

Trotz der großen Bedeutung von Bewegung und Sport ist die Gesellschaft zunehmend geprägt von weniger Bewegung. Computerarbeit und Freizeitaktivitäten an Bildschirmen sowie dadurch bedingte Sitzzeiten tragen hierzu entscheidend bei. Insbesondere viele Kinder und Jugendliche erreichen nicht die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlene tägliche Bewegungszeit von mindestens einer Stunde moderater bis intensiver körperlicher Aktivität (vgl. WHO guidelines on physical activity and sedentary behaviour. Geneva: World Health Organization; 2020).

Eine zusätzliche Herausforderung besteht darin, dass sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen sich teilweise noch weniger bewegen als der Durchschnitt: So wurde in verschiedenen Studien nachgewiesen, dass Menschen mit niedrigem Einkommen, niedrigem Bildungsniveau oder Migrationshintergrund weniger körperlich aktiv sind (vgl. z. B. Bundesministerium für Gesundheit (2022): Bestandsaufnahme zur Bewegungsförderung bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland; Abu-Omar, K., Messing, S., Sarsar, M., Gelius, P., Ferschl, S., Finger, J., Bauman, A. (2021): Sociodemographic correlates of physical activity and sport among adults. *Ger J Exerc Sport Res* 51:170–182; Hoebel, J., Finger, J., Kuntz, B. et al. Sozioökonomische Unterschiede in der körperlich-sportlichen Aktivität von Erwerbstätigen im mittleren Lebensalter). Hinzu kommt der demografische Wandel. Nach dem Bayerischen Landesamt für Statistik werden die geburtenstarken Jahrgänge, die in der derzeitigen Bevölkerungsstruktur v. a. von der Babyboomer-Generation gestellt werden und etwa 3,0 Mio. Personen umfassen, sich in höhere Altersjahre verschieben. Dadurch werden im Jahr 2043 die etwa Mitte 70-Jährigen zu den zahlenmäßig stärkeren Jahrgängen in Bayern gehören (vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik: Beiträge zur Statistik – A182AB 202400 – Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2043, Mai 2025). Sport trägt dazu bei, die Lebensqualität im Alter zu erhöhen und die Selbstständigkeit zu fördern, was für die Gesundheit der Bevölkerung entscheidend ist und die gesellschaftliche Leistungsfähigkeit stärkt.

Aufgrund des gesellschaftlichen Stellenwertes ist es daher notwendig, Bewegung und Sport als gesamtgesellschaftliche Querschnitts- und Gemeinschaftsaufgabe zu identifizieren und staatlicherseits eine resiliente Gesellschaft zu befördern.

B) Lösung

Die Förderung des Sports durch Staat und Gemeinden ist bereits in Art. 140 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung (BV) niedergelegt. Diese Staatszielbestimmung bezieht sich auf das Gesamtspektrum des Sports.

Trotz der überragenden Bedeutung von Sport und Bewegung in einer Vielzahl von gesellschaftlichen Bereichen gibt es bislang keine umfassende bayerische gesetzliche Regelung, die die Staatszielbestimmung konkretisiert und das Thema unabhängig von Ressortzuständigkeiten ganzheitlich und übergreifend ordnet und so auf gesamtgesellschaftliche Fragestellungen Antwort gibt. Die Staatsregierung strebt deshalb die erstmalige Schaffung einer zentralen und ressortübergreifenden Regelung in einem Bayerischen Sportgesetz an. Mit diesem werden die strategischen Eckpunkte in einer übersichtlichen Regelung konzentriert und so die Aktivitäten und Strukturen sowie die staatliche Unterstützung auf unterschiedlichen Ebenen und über Zuständigkeitsbereiche hinweg zusammengefasst.

Das Bayerische Sportgesetz soll zugleich dazu beitragen, die handelnden Akteure zu vernetzen und die verschiedenen im Sportkontext stehenden Bereiche – auf einer ganzheitlichen Betrachtung aufbauend – durch einen ebenen- und ressortübergreifenden Ansatz zu bündeln.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das Bayerische Sportgesetz konkretisiert abstrakt-generell die in Art. 140 Abs. 3 BV enthaltene Staatszielbestimmung, stellt ressortübergreifend zu den im Bewegungs- und Sportkontext stehenden Themen Leitlinien auf und fasst die im Zusammenhang stehenden Bereiche des Sports normativ zusammen.

Unmittelbar aus dem Bayerischen Sportgesetz resultierende Kosten ergeben sich nur im Hinblick auf den bereits bisher bestehenden Anspruch der Mitglieder des Landessportbeirats auf Erstattung von Reisekosten. Soweit auf der Grundlage der Umsetzungsstrategie von den zuständigen Ressorts Maßnahmen ergriffen werden, erfolgen diese im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Gesetzentwurf

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

Art. 1

Ziel

¹Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden, gesunden und leistungsbereiten Gesellschaft. ²Über die verschiedenen Lebensphasen hinweg sollen alle Menschen in Bayern von früher Kindheit an bis ins fortgeschrittene Alter für Bewegung und Sport gewonnen und begeistert werden. ³Dies soll Bewegungsarmut entgegenwirken, zu einer gesunden Lebensführung anregen und den sozialen Zusammenhalt stärken. ⁴Zugleich wird die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge geschaffen.

Art. 2

Organisierter Sport

(1) ¹Der Freistaat Bayern erkennt die Autonomie der gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Strukturen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport mit den an ihrer Spitze stehenden Dachorganisationen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Funktionsfähigkeit des Sportsystems an. ²Er unterstützt den organisierten Sport, fördert ihn und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen.

(2) Mit der gesellschaftlichen Bedeutung von Bewegung und Sport in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sowie Breitensport geht eine Verantwortung des organisierten Sports, insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor Gewalt und ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit, einher.

Art. 3

Kinder- und Jugendsport

(1) ¹Die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Bewegungserziehung im organisierten Sport, in der Kindertagesbetreuung sowie im Schulsport werden vom Freistaat Bayern im besonderen Maße unterstützt. ²Der sich aus Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) ergebende Auftrag der Gemeinden, den Kinder- und Jugendsport zu fördern, bleibt unberührt.

(2) Durch die Förderung des organisierten Kinder- und Jugendsports sollen Kinder und Jugendliche für Bewegung und Sport begeistert und im Sport entsprechend ihren Talenten zielgerichtet unterstützt werden.

(3) ¹Durch gezielte altersgerechte und entwicklungsangemessene Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die motorische Entwicklung gefördert und frühzeitig ein positives Verhältnis zu körperlicher Aktivität aufgebaut. ²Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung wird in der Aus- und Fortbildung über die Bedeutung von Bewegung und Sport informiert und geschult.

(4) ¹Mittels regelmäßiger und umfassender Bewegungs- und Sportförderung an den Schulen einschließlich entsprechender Ganztagsangebote ist Kindern und Jugendlichen die Freude an Bewegung und Sport durch altersspezifische und entwicklungsangemessene Bewegungsinhalte zu vermitteln. ²Der Freistaat Bayern trägt der bedeutenden Rolle von Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter auch in der Lehreraus- und -fortbildung Rechnung.

(5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der organisierte Sport bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.

(6) An den Hochschulen bilden Forschung und Lehre in der Sportwissenschaft und angrenzenden Disziplinen eine Grundlage der Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung sowie -förderung.

Art. 4

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

(1) ¹Durch die auf die Spitzensportstrukturen ausgerichtete Förderung des Leistungssports auf Landesebene soll Athletinnen und Athleten zu zukünftigen spitzensportlichen Erfolgen verholfen werden. ²Hierzu zählen insbesondere Erfolge bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und vergleichbaren Wettkämpfen von herausgehobener Bedeutung.

(2) ¹Der Freistaat Bayern fördert den nachhaltigen, erfolgsorientierten und langfristigen Leistungsaufbau sowie die flächendeckende systematische Talentfindung, -entwicklung und -bindung durch den organisierten Sport. ²Er unterstützt die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung in seiner Zuständigkeit für die Schulen und Hochschulen sowie als Dienstherr und Arbeitgeber.

Art. 5

Breitensport

(1) ¹Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung. ²Er umfasst den organisierten und nicht organisierten Sport einschließlich des Gesundheitssports.

(2) ¹Der Freistaat Bayern unterstützt Bewegungs- und Sportangebote des organisierten Sports, die der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. ²Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.

Art. 6

Inklusion im Sport

(1) ¹Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist weiter auszubauen. ²Der Freistaat Bayern erkennt die Vorbildfunktion des Sports für die Inklusion an.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich durch die Schaffung wirksamer Anreize für die weitere Öffnung des organisierten Sports sowie die Teilhabe und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie deren Gesundheit ein und arbeitet vertrauensvoll mit dem organisierten Behindertensport zusammen.

(3) Durch Sportwettkämpfe von herausgehobener Bedeutung, barrierefreie Sportinfrastruktur und inklusive Sportangebote, die Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen, wird die inklusive Wirkung des Sports in Bayern gestärkt.

Art. 7

Integration und gesellschaftliche Teilhabe

¹Der Freistaat Bayern erkennt die Rolle des Sports für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe an und setzt sich für deren Gelingen durch Sport ein. ²Er unterstützt niedrigschwellige Bewegungs- und Sportangebote und stärkt die Vernetzung des organisierten Sports mit örtlichen Strukturen.

Art. 8**Ehrenamt**

(1) ¹Tragende Säule und wesentliches Element des organisierten Sports ist das Ehrenamt. ²Die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten im organisierten Sport soll vom Freistaat Bayern gewürdigt, unterstützt und erleichtert werden.

(2) ¹Alle Menschen sind möglichst frühzeitig für das Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. ²Ihr ehrenamtliches Engagement ist langfristig zu sichern.

Art. 9**Sportanlagen und Bewegungsräume**

¹Der Freistaat Bayern setzt sich für die bedarfsgerechte Gestaltung, die Schaffung und den Erhalt natürlicher Bewegungsräume sowie einer bewegungsfreundlichen Umgebung und vereinseigener oder von Staat oder Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume als Grundlage eines vielseitigen und zugänglichen Bewegungs- und Sportangebots ein. ²Der Freistaat Bayern soll bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit miteinbeziehen. ³Den Kommunen wird empfohlen, bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit miteinzubeziehen. ⁴Dies gilt auch bei den im Benehmen mit den Schulleitungen zu treffenden Entscheidungen der Schulaufwandsträger gemäß Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) über die Nutzung von Schulsportanlagen insbesondere durch Sportvereine unter Wahrung der schulischen Belange.

Art. 10**Sportgroßveranstaltungen**

(1) ¹Sportgroßveranstaltungen in Bayern können dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung von Bewegung und Gesundheit in der Gesellschaft sowie deren Leistungsbereitschaft zu erhöhen und den sozialen und interkulturellen Austausch zu stärken. ²Der Freistaat Bayern legt bei deren Durchführung Wert auf Nachhaltigkeit.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, Bayern als weltoffenen Gastgeber für Olympische und Paralympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung weiter zu etablieren.

Art. 11**Fördergegenstände und -grundsätze**

(1) Zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktion fördert der Freistaat Bayern den organisierten Sport insbesondere in den Bereichen:

1. Sportbetrieb der Vereine und Verbände,
2. Sportinfrastruktur,
3. Sportgroßveranstaltungen,
4. Inklusion im Sport und Integration durch Sport.

(2) Die staatliche Förderung soll Anreize dafür setzen, dass der organisierte Sport seiner besonderen gesellschaftlichen Verantwortung insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte gerecht wird:

1. Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe,
2. Integrität des Sports,
3. Schutz vor Gewalt,
4. ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

Art. 12**Bayerischer Landessportbeirat**

(1) ¹Zur Beratung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen des Sports wird ein Landessportbeirat gebildet. ²Er nimmt aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft teil.

(2) ¹Der Landessportbeirat setzt sich aus 29 auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. ²14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. ³Die 15 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:

1. drei Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V.,
2. zwei Vertreter des Bayerischen Jugendrings, wobei einer dieser Vertreter von der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. benannt wird,
3. ein Vertreter des Bayerischen Sportschützenbunds e.V.,
4. ein Vertreter des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern e.V.,
5. ein Vertreter der Deutschen Wandervereine,
6. ein Vertreter des Bayerischen Landkreistags,
7. ein Vertreter des Bayerischen Städtetags,
8. ein Vertreter des Bayerischen Gemeindetags,
9. ein Vertreter des Bayerischen Sportärzteverbands e.V.,
10. ein Vertreter der Vereine der bayerischen Sportpresse,
11. ein Vertreter des Arbeitskreises Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern,
12. ein Vertreter der Sportlehrer.

(3) ¹Die Tätigkeit im Landessportbeirat ist ehrenamtlich. ²Zu den Beratungen des Landessportbeirats sind das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen. ³Die Mitglieder des Landessportbeirats erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.

(4) ¹Der Landessportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

Art. 13**Umsetzungsstrategie**

¹Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erstellt die Staatsregierung im engen Austausch mit dem organisierten Sport, dem Bayerischen Landessportbeirat sowie weiteren betroffenen Akteuren eine Umsetzungsstrategie für den staatlichen Bereich als sportpolitisches Gesamtkonzept. ²Auf der Basis des Gesamtkonzepts ergreift die Staatsregierung im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel Maßnahmen zur Umsetzung.

Art. 14**Ausschluss der Klagbarkeit**

¹Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten Förderungen, Unterstützungen oder Angebote nicht begründet. ²Rechte aus Art. 12 Abs. 3 Satz 3 bleiben hiervon unberührt.

³Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Maßnahmen der Kommunen erfolgen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushaltsatzung.

Art. 15

Übergangsregelung für den Bayerischen Landessportbeirat

Auf Mitglieder des Landessportbeirats, deren Amtszeit am oder vor dem ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 16 Abs. 1]** begonnen hat, ist Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat in der am ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 16 Abs. 1]** geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiter anzuwenden.

Art. 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]** in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens – Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Abs. 1]** außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Art. 140 Abs. 3 BV begründet für Staat und Gemeinden einen Förderauftrag, lässt die Mittel zur Erreichung dieses Ziels jedoch im Wesentlichen offen und definiert weder ein bestimmtes Niveau der Zielerreichung noch ein bestimmtes (Mindest-)Maß an Förderung (vgl. Lindner/Möstl/Wolff/Möstl, 2. Aufl. 2017, BV Art. 140 Rn. 4). Der verfassungsmäßige Auftrag der Förderung des Sports durch den Staat und die Gemeinden wird daher im Bayerischen Sportgesetz für den staatlichen Bereich konkretisiert; im kommunalen Bereich fußt die Förderung des Sports auf dem den Kommunen verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht. Mit dem vorliegenden Bayerischen Sportgesetz werden erstmals allgemeine und ressortübergreifende Leitbilder im Kontext Bewegung und Sport mit allen relevanten Aspekten festgelegt.

Aufbauend auf den in einem Bayerischen Sportgesetz erfassten Leitlinien im Kontext Bewegung und Sport wird vom Freistaat Bayern für den staatlichen Bereich eine Umsetzungsstrategie erarbeitet, anhand derer konkrete Maßnahmen durch die einzelnen Ressorts getroffen werden sollen. Die konkrete Ausgestaltung der staatlichen Förderprogramme erfolgt wie bisher weitgehend durch untergesetzliche Normen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Körperliche Inaktivität ist weltweit der viertgrößte Risikofaktor für Mortalität und viele Krankheiten (vgl. WHO guidelines on physical activity and sedentary behaviour: at a glance, 2020; Bundesministerium für Gesundheit (2024). Bewegungsförderung bei Erwachsenen in Deutschland. Bestandsaufnahme (Langversion); BVPG-Policy-Paper: Executive Summaries Empfehlungen für eine gesündere und resilientere Gesellschaft (September 2025); Bewegungsförderung bei Kindern S. 3; Bayerisches Ärzteblatt 3/2021, S. 91). Bewegung und Sport tragen in jedem Lebensalter wesentlich zum Wohlbefinden und zur körperlichen und psychischen Gesundheit jeder und jedes Einzelnen bei. Sie sind ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Prävention von durch Bewegungsmangel (mit-)verursachten Krankheiten. So können sie beispielsweise einen Beitrag zur Vorbeugung häufiger Beschwerden wie Rückenschmerzen leisten und senken das Ri-

siko für die Entstehung weitverbreiteter Erkrankungen wie Adipositas, der Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus Typ 2), Herz-Kreislauf-Erkrankungen, verschiedener Krebserkrankungen, Demenz und weiterer psychischer Erkrankungen.

Die Auswirkungen von Bewegungsmangel sind erheblich. Einem WHO-Bericht aus dem Jahr 2022 zufolge belasten die gesundheitlichen Folgen des Bewegungsmangels das Gesundheitssystem jährlich mit geschätzten Kosten von 2,8 Mrd. € (vgl. BMG: Konsenspapier, Runder Tisch Bewegung und Gesundheit – Ergebnisse des sektorenübergreifenden Dialogs zur Stärkung der Bewegungsförderung in Deutschland, S. 8, März 2024). Darüber hinaus entstehen Produktivitätsverluste und Fehlzeiten, die die Wirtschaft belasten. Länder, die in die Bewegungsförderung investieren, können mit einer beträchtlichen Rendite rechnen, da ein höheres Maß an körperlicher Aktivität zu gesünderen und produktiveren Arbeitskräften und einem erfüllteren Leben für alle beiträgt (vgl. WHO, Health-enhancing physical activity in the European Union, 2024, S. 15 ff.).

Die besondere Bedeutung von Bewegung und Sport für die Gesellschaft erfordert daher in Form einer gesetzlichen Regelung eine Konkretisierung der in Art. 140 Abs. 3 BV normierten Staatszielbestimmung, die insbesondere die Grundlage für eine Umsetzungsstrategie legt und so einen ressortübergreifend verbindlichen Handlungs- und Umsetzungsrahmen schafft, um Bewegungsarmut und körperlicher Inaktivität entgegenzuwirken.

C) Besonderer Teil

Art. 1

In Art. 1 Satz 1 wird die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden und leistungsbereiten Gesellschaft als das zentrale Ziel des Gesetzes benannt. Durch die gezielte Ansprache und Begeisterung aller Menschen, beginnend in der frühen Kindheit bis hin ins hohe Alter, soll der Bewegungsmangel aktiv bekämpft werden. Hierzu sollen so viele Menschen wie möglich zu körperlicher Aktivität – einem essenziellen Bestandteil eines gesundheitsförderlichen Lebensstils – motiviert werden. Darüber hinaus wird durch die Schaffung einer sportlich aktiven Gesellschaft die Grundlage für zukünftige Erfolge im bayerischen Spitzensport gelegt. Dieses Gesetz ist somit ein wesentlicher Schritt zur Förderung einer gesunden Lebensweise und zur Sicherstellung, dass die bayerische Bevölkerung die Vorteile von Bewegung und Sport in vollem Umfang nutzen kann.

Art. 2 Abs. 1

Sportvereine und Sportverbände sind unverzichtbare Bestandteile der Gesellschaft, die weit über den reinen Sport hinausgehen und einen positiven Einfluss auf viele Lebensbereiche haben. Ihre Entstehung und Betätigung ist durch Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt (BVerfGE 13, 174 (175); 80, 244 (253); Steiner, SpuRt, 2008, 222; Fritzweiler/Pfister/Summerer SportR-HdB/Fritzweiler, 4. Aufl. 2020, 2. Kap. Rn. 11).

Sportvereine bieten Möglichkeiten für regelmäßige körperliche Betätigung unter Anleitung qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter, was zur Verbesserung der physischen und psychischen Gesundheit der Mitglieder beisteuert. Mitunter halten sie auch die erforderliche Sportstätteninfrastruktur vor. So fördern sie einen aktiven Lebensstil und helfen mit ihrem Angebot, Krankheiten vorzubeugen. Als Orte der Begegnung für Menschen unterschiedlicher Herkunft, Altersgruppen und sozialer Schichten tragen sie zum sozialen Zusammenhalt und der Integration von Menschen mit Behinderung gemäß dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) sowie von Menschen mit Migrationshintergrund bei. Durch den Sport werden Teamarbeit, Disziplin, Fairness und der Umgang mit Niederlagen vermittelt. Diese Werte sind nicht nur im Sport, sondern auch im täglichen Leben von großer Bedeutung. Sportvereine fördern lokale Traditionen und Werte und tragen zur kulturellen Vielfalt bei.

Die Sportdachverbände setzen sich als Interessenvertreter der Vereine und der Fachverbände für die Belange des Sports sowie der Sportlerinnen und Sportler ein. Sie koordinieren die Aktivitäten der Mitgliedsverbände und -vereine. Die Sportfachverbände organisieren Wettkämpfe, Meisterschaften und andere sportliche Veranstaltungen und sorgen für einen reibungslosen Ablauf. Sie legen die Regeln und Standards für die jeweiligen Sportarten fest und sorgen für die Einhaltung dieser Regeln, um Fairness und Sicherheit im Wettkampf zu gewährleisten. Neben dem Leistungssport fördern die Verbände auch den Breitensport, um eine breite Teilnahme am Sport zu ermöglichen und die Gesundheit der Bevölkerung zu unterstützen. Sie tragen damit wesentlich zur Entwicklung und Förderung des Sports bei.

Der Freistaat Bayern erkennt die grundlegenden Strukturen und die Organisation des Sports deshalb an, unterstützt den organisierten Sport unter Wahrung seiner Autonomie und arbeitet mit ihm vertrauensvoll zusammen.

Art. 2 Abs. 2

Gleichzeitig ist aber auch der organisierte Sport der staatlichen Rechtsordnung verpflichtet, die seiner Selbstregelungsbefugnis etwa im Hinblick auf Aufrechterhaltung der Sportorganisation und die Durchführung von Wettkämpfen Grenzen setzt; diese muss namentlich in einen möglichst schonenden Ausgleich im Sinne praktischer Konkordanz mit gegenläufigen Rechtspositionen der Sportlerinnen und Sportler gebracht werden (vgl. Fritzweiler/Pfister/Summerer SportR-HdB/Fritzweiler, 4. Aufl. 2020, 2. Kap. Rn. 8; Steiner, SpuRt 2018, 186). Mit der gesellschaftlichen Rolle des Sports und anknüpfend an die staatliche Unterstützung geht deshalb auch eine Verantwortung des organisierten Sports insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt sowie ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit einher. Der Begriff Integrität des Sports umfasst dabei insbesondere die Wahrung von Fairness, Ehrlichkeit und Respekt im sportlichen Wettbewerb sowie die Verhinderung von Betrug, Manipulation, Doping und anderem unethischen Verhalten und die Förderung eines respektvollen Miteinanders und der sportlichen Werte. Die staatliche Sportförderung soll dabei wirksame finanzielle Anreize setzen, dass der organisierte Sport seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Details hierzu werden in den Sportförderrichtlinien (SportFöR) geregelt.

Art. 3 Abs. 1

Der Kinder- und Jugendsport spielt eine entscheidende Rolle für die körperliche Gesundheit, soziale Integration, Persönlichkeitsentwicklung und Vermittlung von Werten bei jungen Menschen. In Kindheit und Jugend werden grundlegende motorische und kognitive Fähigkeiten und sportliche Fertigkeiten entwickelt und so die Grundlagen für langfristige körperliche und psychische Gesundheit und altersgerechte Entwicklung gelegt. Zugleich wird durch positive Erfahrungen im Kinder- und Jugendsport die Motivation gefördert, auch im Erwachsenenalter sportlich aktiv zu bleiben. Dies ist für den Breitensport von zentraler Bedeutung. Der Kinder- und Jugendsport ist zugleich auch entscheidend für die Identifizierung und Förderung von Talenten und deren Überführung in den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport. Ein aktiver Lebensstil im Kindes- und Jugendalter wirkt sich lebenslang positiv auf die psychische und physische Gesundheit aus (vgl. z. B. WHO guidelines on physical activity and sedentary behaviour. Geneva: World Health Organization; 2020).

Kinder und Jugendliche sollten sich deshalb so viel wie möglich bewegen. Zunehmende Inaktivität und deren gesundheitliche Folgen machen sich jedoch auch in Deutschland verstärkt bemerkbar und wirken sich negativ auf die physische, psychische und soziale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen aus (vgl. Breuer/Josten/Schmidt: Vierter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht). Darüber hinaus zeigen Studien, dass das Bewegungsverhalten von Kindern und Jugendlichen in Deutschland von dem sozioökonomischen Status ihrer Eltern abhängt. So ist der Anteil derjenigen Kinder und Jugendlichen, die sich an weniger als zwei Tagen in der Woche 60 Minuten bewegen, bei niedrigem sozioökonomischen Status höher (vgl. Breuer/Josten/Schmidt: Vierter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht). Dabei ist festzustellen, dass das organisierte Sporttreiben im modernen Alltag von Kindern und Jugendlichen einen immer höheren Stellenwert einnimmt und gleichzeitig das nicht organisierte Sporttreiben sowie das Spielen

im Freien rückläufig ist. Sportvereine erreichen stärker als jede andere Form von Jugendorganisationen die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Auch die zusätzlichen Sportangebote an den Schulen, insbesondere an Ganztagschulen, werden ausgebaut (vgl. A. Woll et al.: Die MoMo-Längsschnittstudie: Entwicklung motorischer Leistungsfähigkeit und körperlich-sportlicher Aktivität und ihre Wirkung auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland).

Die staatliche Förderung und Unterstützung der körperlichen Aktivität im Kindes- und Jugendalter wird aufgrund deren wesentlicher Bedeutung für die körperliche Gesundheit, soziale Integration, Persönlichkeitsentwicklung und die Vermittlung von Werten in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 gesetzlich verankert. Diese erfolgt nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 in den Bereichen Bewegungserziehung im organisierten Sport (Art. 3 Abs. 2), in der Kindertagesbetreuung (Art. 3 Abs. 3) sowie im Schulsport (Art. 3 Abs. 4 und 5).

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt der sich in Anlehnung an Art. 83 Abs. 1 BV sowie Art. 57 Abs. 1 GO ergebende Auftrag der Gemeinden, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verbürgten Selbstverwaltungsrechts den Kinder- und Jugendsport zu fördern, unberührt. Dabei sind insbesondere die Schaffung und die Bereitstellung von Bewegungs- und Sportgelegenheiten (z. B. Turn- und Sportanlagen, Spielplätze) sowie die Unterstützung der örtlichen Sportvereine in den Blick zu nehmen.

Art. 3 Abs. 2

Durch die Teilnahme am organisierten Kinder- und Jugendsport lernen junge Menschen wichtige Werte wie Teamgeist, Disziplin, Fairness und Respekt. Diese Werte sind nicht nur im Sport, sondern auch im Alltag von großer Bedeutung und tragen zur Entwicklung einer verantwortungsbewussten Persönlichkeit bei. Der organisierte Sport bietet dabei eine Plattform für soziale Interaktion, in der Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergründen zusammenkommen. Hier können sie Freundschaften schließen, soziale Kompetenzen entwickeln und ein Gefühl der Zugehörigkeit erfahren. Diese sozialen Kontakte sind nicht nur für die persönliche Entwicklung wichtig, sondern fördern auch den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft. Daneben spielt der organisierte Kinder- und Jugendsport eine entscheidende Rolle bei der Talentsichtung und -entwicklung, da er eine strukturierte Umgebung bietet, in der sportliche Fähigkeiten systematisch beobachtet und gefördert werden können.

Art. 3 Abs. 2 normiert die staatliche Unterstützung des organisierten Kinder- und Jugendsports. Dabei soll die staatliche Förderung dem organisierten Sport entsprechende Anreize zur aktiven Förderung der Nachwuchsarbeit setzen. Die konkrete Ausgestaltung der staatlichen Förderung wird durch die Sportförderrichtlinien geregelt.

Art. 3 Abs. 3

Neben altersgerechten Angeboten in Vereinen und Aktivität in der Familie als dem Bildungsort Nummer eins bietet insbesondere die Kindertagesbetreuung durch entsprechende Bewegungserziehung und -förderung sowie Gesundheitsbildung die Möglichkeit, Kinder frühestmöglich für Bewegung und Sport zu begeistern.

Dabei sind Bewegungserziehung und -förderung bereits gem. § 12 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) verbindliches Bildungs- und Erziehungsziel jeder staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und daher Schwerpunkt pädagogischer Arbeit von Fachkräften. Es wird nun auch gesetzlich klargestellt, dass altersgerechte und entwicklungsangemessene Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege bereitstehen sollen und pädagogisches Personal hierfür entsprechend aus- und fachlich fortgebildet wird.

Art. 3 Abs. 4

Bewegung und Sport sind wesentliche Bestandteile ganzheitlicher Bildung. Im Mittelpunkt steht dabei nicht nur die Erziehung zum Sport, d. h. die Hinführung an eine gesunde Lebensführung mit langfristiger regelmäßiger sportlicher Betätigung, sondern auch die Gesundheitserziehung, die Werteerziehung sowie die Stärkung der sozialen und personalen Kompetenz. Gerade im Hinblick auf den Stellenwert des Sports als einziges Bewegungsfach in der Schule und die damit einhergehende Möglichkeit der Rhythmisierung des Schulalltags geht es ebenso um die Förderung der kognitiven Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Über die Schulen werden dabei alle Kinder und

Jugendlichen – unabhängig von familiärer Herkunft und finanziellen Möglichkeiten – erreicht. Die Bewegungs- und Sporterziehung ist an den Schulen Bayerns deshalb keineswegs auf den in den Stundentafeln verbindlich verankerten Sportunterricht beschränkt, sondern kann beispielsweise auch bei entsprechenden Angeboten im Rahmen des Ganztags zum Tragen kommen. Unter ganzheitlicher Betrachtung des schulischen Alltags schließt sie fächerübergreifende und außerunterrichtliche Bezüge mit ein.

Der hohe Stellenwert von Bewegung und Sport im schulischen Kontext zeigt sich auch im Bereich der Lehreraus- und -fortbildung. Verpflichtend zu erteilender, lehrplanerfüllender Sportunterricht wird regelmäßig durch Lehrkräfte mit der Unterrichtsberechtigung im Fach Sport oder einer entsprechenden freiberuflichen Qualifikation erteilt, da kompetenzorientierte, polysportive Lehrplaninhalte eine fundierte sportartübergreifende Ausbildung und die Vertrautheit mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportarten erfordern. Dies ist entsprechend grundgelegt in der in Theorie und Praxis sehr fundierten Ausbildung der Sportlehrkräfte an den bayerischen Universitäten gemäß der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) und im Vorbereitungsdienst gemäß der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) sowie in den hochwertigen Angeboten der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht. Das bayernweite Angebot berücksichtigt die Nachfrage der Schulpraxis, greift konzeptionelle Neuerungen auf und reicht dabei von sportartübergreifenden bzw. sportartspezifischen Fort- bzw. Weiterbildungslehrgängen bis hin zu schulartübergreifenden bzw. schulartspezifischen Maßnahmen. Fort- und Weiterbildungen im Schwimmen insbesondere im Grundschulbereich bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt.

Zusätzlich sehen § 36 Abs. 1 Nr. 5 LPO I für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktik der Grundschule und § 38 Abs. 1 Nr. 5 LPO I für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule jeweils den Nachweis von Basisqualifikationen im Fach Sport vor, wenn Sport nicht als Unterrichtsfach gemäß § 35 Abs. 1 LPO I oder im Rahmen der Didaktik der Grundschule gemäß § 35 Abs. 3 LPO I oder als Unterrichtsfach gemäß § 37 Abs. 1 LPO I oder im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß § 37 Abs. 3 LPO I gewählt wurde. Durch die Einführung von Basisqualifikationen wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen im Vorbereitungsdienst auch in Fächern ausgebildet werden, die sie nicht studiert haben. Bereits im Rahmen des Studiums wird so für die Grundanforderungen des Faches Sport sensibilisiert und hierdurch der Grundstein für eine weitere fachliche Qualifizierung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes sowie der staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht gelegt.

Den Sportunterricht ergänzende angeleitete sportliche Bildungsangebote im Rahmen der Ganztagsangebote unter Schulaufsicht oder des „Sport-nach-1“-Modells erfordern regelmäßig entweder die Unterrichtsberechtigung für das Fach Sport oder als Mindestanforderung eine freiberufliche oder vereinsorientierte i. d. R. sportartspezifische Qualifikation im Sport (fachliche Befähigung im jeweiligen Bereich).

Art. 3 Abs. 5

Die in allen Fachlehrplänen Sport intendierte langfristige Bindung der Schülerinnen und Schüler an Bewegung und Sport kann insbesondere dann gelingen, wenn sich die schulische Bewegungsförderung nicht nur auf den Sportunterricht beschränkt, sondern wenn Nahtstellen zum Vereinssport geschaffen sowie genutzt werden und die Eltern vom Stellenwert sportlicher Betätigung überzeugt sind.

Kooperationen von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Sportvereinen eröffnen allen Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch sozial benachteiligten, den Zugang zu Sportmöglichkeiten. Über den Sportunterricht hinaus bestehen vielfältige Möglichkeiten für Vereine und Akteure des organisierten Sports, in unterschiedlichem Umfang an einer Schule aktiv zu werden, wie z. B. durch eine Kooperation im Rahmen des „Sport-nach-1“-Modells, als Kooperationspartner im gebundenen oder offenen Ganztagsschulangebot oder als Träger einer Mittagsbetreuung.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung erfolgt im Rahmen des schulspezifischen pädagogischen Konzepts des Ganztagsangebots der einzelnen Schule orientiert an deren Profil, Bedürfnissen und den Gegebenheiten vor Ort wie z. B. Verfügbarkeit geeigneter Sportstätten, geeigneten Personals oder der tatsächlich bestehenden Kapazitäten von Vereinen.

Dabei entscheiden Kommunen und Träger bzw. Schulen in eigener Verantwortung über die Kooperation mit externen Partnern, wie Sportvereinen.

Art. 3 Abs. 6

Abs. 6 greift mit der Ausbildung für die Bewegungs- und Sporterziehung sowie -förderung einen wichtigen Teil der Voraussetzungenpflege für den professionellen Sportunterricht an öffentlichen Schulen und darüber hinaus auf, der den Hochschulen insbesondere mit dem Angebot von Sportstudiengängen und der Sportlehrerausbildung obliegt. Ausgangspunkt ist insoweit, dass ein hohes Qualitätsniveau in den Sportstudiengängen und der Sportlehrerausbildung schon durch besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium (sog. Sparteignungsprüfung) sichergestellt wird. So wird bereits vor Beginn der eigentlichen Ausbildung die hohe Qualität der zukünftigen Sportlehrkräfte sichergestellt, indem für das Studium eines Sportstudiengangs neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen die Eignung für diesen Studiengang in einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist (Art. 89 Abs. 3, Abs. 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG i. V. m. §§ 12 ff. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen [Qualifikationsverordnung – QualV]). Der hohe Stellenwert, der dieser Qualitätssicherung beigemessen wird, kommt neben den hohen Anforderungen auch darin zum Ausdruck, dass die Sparteignungsprüfung in Bayern zentral veranstaltet wird (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 QualV). Ausnahmen vom Erfordernis des Eignungsnachweises im Rahmen der Sparteignungsprüfung gelten unter bestimmten Voraussetzungen für Leistungssportlerinnen und -sportler. Hier wird der hohe qualitative Anspruch für den Zugang zum Sportstudium durch die Anerkennung der bereits unter Beweis gestellten sportlichen Leistung mit dem Ziel der Vermeidung bürokratischer Doppelbelastung in Einklang gebracht.

Die Vorgaben der Lehramtsprüfungsordnung I stellen sicher, dass zukünftige Sportlehrkräfte in Theorie und Praxis eine sehr fundierte Ausbildung an den bayerischen Universitäten durchlaufen. Besondere Schwerpunkte dieser liegen sowohl auf einer sportartübergreifenden sportpraktischen Ausbildung (vgl. beispielsweise Anforderungen für die 1. Staatsprüfung im vertieft studierten Fach Sport gem. § 83 Abs. 3 LPO I) als auch auf einer vielfältigen und fundierten theoretischen sportwissenschaftlichen Ausbildung (insbesondere in den Bereichen Sportmedizin, Trainings- und Bewegungswissenschaften, Sportpädagogik und -psychologie). Bayerische Sportlehrkräfte sind in didaktischer sowie fachlicher Hinsicht ausgebildet, um sowohl homogene als auch heterogene Schülergruppen mit ggf. weniger sportlichen oder gar dem Sport ängstlich gegenüberstehenden Kindern zielführend und bestmöglich fordern sowie fördern zu können.

Abs. 6 bezieht die Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung und -förderung als Aufgabe der Hochschulen jedoch nicht nur auf den besonders wichtigen schulischen Kontext, sondern versteht sie in einem umfassenderen Sinn (beispielsweise auch für Anwendungsfelder im Breiten- oder Leistungssport). Ihre Grundlage bilden (auch vor dem Hintergrund übergreifender gesellschaftlicher Themen wie Nachhaltigkeit, Technologie, Ernährung, Tourismus etc.) nicht nur Forschung und Lehre in den Sportwissenschaften im engeren Sinn, sondern auch in benachbarten Disziplinen, wie Abs. 6 ausdrücklich anerkennt. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Brückenschlag zu den Gesundheitswissenschaften, zu (Sport-)Medizin und Psychologie, aber etwa auch zur Ökonomie. Im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel und die damit einhergehenden zunehmenden und intensiveren Hitzeperioden gewinnt dabei auch der Hitze- und UV-Schutz an Relevanz, um körperlicher Überlastung, insbesondere bei Kindern, vorzubeugen. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung von Inklusion im Sport (vgl. Art. 6) kommt Forschung und Lehre zum Inklusionssport in Sportwissenschaft und benachbarten Disziplinen eine wichtige Funktion zu. Die hier geschaffenen Grundlagen können später Basis für innovative Konzepte im Inklusionssport sein und den Inklusionssport für alle Altersgruppen fördern.

Art. 4 Abs. 1

In Art. 4 Abs. 1 wird die Unterstützung des Freistaates Bayern für den Nachwuchsleistungssport normiert.

Der Nachwuchsleistungssport ist entscheidend für die Identifikation und Förderung sportlicher Talente. Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportler sowie Spitzensportlerinnen und -sportler sind häufig Vorbilder für ganze Generationen. Bayerische Spitzensportlerinnen und -sportler und deren Erfolge erhöhen nicht nur das Ansehen Bayerns in der Sportwelt, sondern motivieren und begeistern auch in der Breite für die jeweilige Sportart.

Im Nachwuchsleistungssport wird die Grundlage für zukünftige spitzensportliche Erfolge gelegt. Letztere verantworten die Spitzensportfachverbände auf Bundesebene. Deren Förderung erfolgt durch den Bund. Durch die Stärkung des Nachwuchsleistungssports unterstützt der Freistaat Bayern die durch den Bund erfolgende Förderung des Spitzensports und leistet hierdurch einen effektiven Beitrag.

Die Förderung des auf den Spitzensport abgestimmten Nachwuchsleistungssports erfährt deshalb ziel- und zweckgerichtete finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Bayern unter besonderer Berücksichtigung des Leistungsgedankens. Die Sportverbände können ihre Unterstützungsbedarfe dabei über die „zielorientierte Budgetförderung“ nach den Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports weitgehend selbst bestimmen.

Art. 4 Abs. 2

Wie im Rahmen der 46. Sportministerkonferenz festgestellt, obliegt „die Identifizierung und Entwicklung von Athletinnen und Athleten [...] dem organisierten Sport.“ Dessen gezielte Talentsichtung und -entwicklung soll durch frühzeitige Verknüpfung zwischen Schulen, Vereinen und Verbänden gestärkt werden, um den organisierten Sport noch besser in die Lage zu versetzen, potenzielle Spitzensportlerinnen und Spitzensportler frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu fördern. Der Freistaat Bayern stellt hierzu entsprechende Mittel nach den Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports zur Verfügung.

Dabei wird die Unterstützung des Freistaates Bayern für die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung, z. B. im Rahmen der Spitzensportförderung bei der Bayerischen Polizei, als Dienstherr und Arbeitgeber, bei den bayerischen Partnerhochschulen des Spitzensports oder in den Schule-Leistungssport-Verbundsystemen normiert.

Alle Schule-Leistungssport-Verbundsysteme in Bayern basieren auf mit dem Olympiastützpunkt (OSP) Bayern abgestimmten Konzeptionen der bayerischen Sportfachverbände sowie einer klaren Aufgabentrennung:

Die schulische Ausbildung obliegt der Schule in alleiniger Verantwortung. Die schulischen Fördermaßnahmen richten sich dabei im Rahmen der Möglichkeiten nach den Anforderungen des Nachwuchsleistungssports und können insbesondere sein: die Bildung von Leistungssportklassen, die Einrichtung von Stundenplanfenstern für vormittägliche Trainingseinheiten der Sportfachverbände, pädagogische Sondermaßnahmen wie Hausaufgabenbetreuung und Nachführunterricht und die Möglichkeit der Verlängerung der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe für herausragende Leistungssportlerinnen bzw. -sportler an den „Eliteschulen des Sports“ (EdS). Der Zusammenschluss der drei weiterführenden Schularten sowie einer Fachoberschule in einem EdS-Verbundsystem bildet dabei das differenzierte bayerische Schulwesen ab – und ermöglicht einen Wechsel zwischen den Schularten, ohne dass die leistungssportliche Förderung eingeschränkt wird.

Für die leistungssportliche Ausbildung und Betreuung der Nachwuchs-Leistungssporttalente ist der jeweilige Sportfachverband alleinverantwortlich. Zu den Aufgaben der jeweiligen olympischen Sportfachverbände zählen insbesondere die Bereitstellung geeigneter Trainerinnen und Trainer und Sportstätten, der Transport zu und von den Sportstätten, die Durchführung von Testverfahren zur Feststellung und regelmäßigen Überprüfung der sportlichen Eignung sowie die laufende sportmedizinische Betreuung.

Ebenso fällt darunter die Internatsunterbringung, da sie allein den Konzentrationsbemühungen des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports zur Nutzung der leistungssportlichen Infrastruktur (an EdS: Bundesstützpunkte) geschuldet ist und der Entscheidung zur Aufnahme in ein Internat ausschließlich sportfachliche Kriterien, allem voran die Kaderzugehörigkeit, zugrunde liegen. Bei diesen Aufgaben wird der organisierte Sport vom Freistaat Bayern unterstützt.

Die Entwicklungen im olympischen Hochleistungssport stellen immer höhere Anforderungen, die nur durch einen langfristigen Leistungsaufbau erreicht werden können und deshalb auch auf den Nachwuchsbereich durchschlagen. Gleichzeitig gilt es, herausragende Talente in Bildung, Ausbildung und Beruf auch für ein Leben nach dem Leistungssport bestmöglich zu fördern. Der Harmonisierung der mitunter konkurrierenden Ansprüche kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, um diese in die Weltspitze des olympischen Sports zu führen. Dies unterstreicht die Aussage des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), wonach 80 % der in Deutschland geförderten Leistungssportlerinnen und -sportler eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Sie macht deutlich, wie wichtig die sog. „duale Karriere“ für den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport in Deutschland ist. Der hieraus erwachsenden Verantwortung nimmt sich der Freistaat Bayern im Rahmen seiner Zuständigkeit in der Zusammenarbeit mit dem organisierten olympischen Sport und in Passung zu den Spitzensportstrukturen an. Greifbar wird dies insbesondere an der Etablierung leistungsfähiger Partnerschulen des Leistungssports, d. h. Schule-Leistungssport-Verbundsysteme, für den olympischen Sommer- und Wintersport, an den bayerischen Partnerhochschulen des Spitzensports und an der Spitzensportförderung bei der Bayerischen Polizei.

Die Wirksamkeit der bayerischen Schule-Leistungssport-Verbundsysteme (derzeit insbesondere die vier vom DOSB mit dem Prädikat „Eliteschule des Sports“ ausgezeichneten „Partnerschulen des Leistungssports“ an den Standorten Berchtesgaden, Oberstdorf, Nürnberg und München und als deren regionaler Unterbau mit Zulieferfunktion: 34 „Partnerschulen des Wintersports“ sowie neun „Partnerschulen des Sommersports“ als Pilotprojekt) zeigt sich insbesondere an den regelmäßigen hervorragenden Ergebnissen bayerischer Athletinnen und Athleten z. B. bei Olympischen Spielen, die dort teilweise bereits während der Schulzeit Medaillen gewinnen.

Die klare Aufgabentrennung ist auch für die zehn in Bayern bestehenden Partnerhochschulen des Spitzensports strukturbildend, deren wissenschaftliche Begleitung (Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Psychologie etc.) für den Erfolg des Spitzensports in Bayern unverzichtbar ist. Im Hochschulbereich hat der Freistaat Bayern zusätzlich mit Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) die Möglichkeit eröffnet, bei der Hochschulzulassung zu örtlich beschränkten Studiengängen sog. Vorabquoten für Spitzensportlerinnen und -sportler zu bilden, und dadurch im Rahmen seiner Zuständigkeit eine zentrale Forderung des organisierten Sports umgesetzt.

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayHZG können die Hochschulen im Rahmen örtlicher Zulassungsbeschränkungen – zusätzlich zu den nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG zwingend vorzusehenden Vorabquoten – vorsehen, von den festgesetzten Zulassungszahlen bis zu 3 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber vorweg abzuziehen, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des DOSB angehören oder aufgrund sonstiger berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind. Hierdurch werden außerordentliche sportliche Leistungen honoriert.

Art. 5 Abs. 1

Um die gesamtgesellschaftliche Bedeutung hervorzuheben, beschreibt Art. 5 Abs. 1 den Breitensport als die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung (vgl. hierzu auch BeckOK KommunalR Bayern/Retzmann, 26. Ed. 01.05.2025, GO Art. 57 Rn. 49). Dies umfasst sowohl organisierten als auch nicht organisierten Sport ein-

schließlich des Gesundheitssports ohne Fokussierung auf Leistungssport und Wettkämpfe (vgl. VGH München Urt. v. 24.08.2007 – 22 B 05.2870, BeckRS 2008, 31329 Rn. 23; Steiner, SpuRt 2009, 222).

Durch den Breitensport soll möglichst vielen Menschen die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten ermöglicht werden, um deren Vitalität, Gesundheit, Fitness und Lebensqualität zu fördern. Er führt – unabhängig von einer Behinderung, der Herkunft oder sozialen Schicht – Menschen jeglichen Fitnesslevels und Alters zusammen. Daneben werden durch den Breitensport Freude an der Bewegung und Gemeinschaftserlebnisse sowie grundlegende Werte wie Teamgeist, Respekt, Disziplin, Durchhaltevermögen, Fairness, Leistungsbereitschaft und soziale Kompetenzen vermittelt. Er ermöglicht es jungen Menschen, verschiedene Sportarten auszuprobieren, ihre Interessen sowie Talente zu entdecken, und kann als wichtiger Einstieg in den Leistungssport dienen.

Dabei sind auch regionale Sportveranstaltungen entscheidend, um bereits im Kinder- und Jugendsport über den Nachwuchsleistungssport bis hin zum wettkampforientierten Breitensport die Sportlerinnen und Sportler an höhere Leistungsniveaus heranzuführen und es ihnen zu ermöglichen, notwendige Wettkampferfahrung zu sammeln. Somit kann ein funktionierender Übergang von kleinen regionalen Veranstaltungen zu Sportgroßveranstaltungen gewährleistet werden.

Art. 5 Abs. 2

Bewegung wirkt in jedem Alter gesundheitsfördernd. Über den Lebensverlauf ändern sich jedoch die Art der körperlichen Aktivität und die gesundheitlichen Prioritäten. In jungen Jahren steht die motorische Entwicklung im Vordergrund sowie das Ziel, Kinder frühzeitig an einen gesunden, aktiven Lebensstil heranzuführen. Ab dem frühen Erwachsenenalter dienen Bewegung und Sport insbesondere dem weiteren Aufbau und Erhalt der Muskelmasse und körperlichen Leistungsfähigkeit und der Vorbeugung verschiedener Erkrankungen. Im höheren Alter einschließlich des Seniorensports stehen vor allem der Erhalt von Mobilität und Selbstständigkeit im Fokus. Angesichts der steigenden Lebenserwartung und des wachsenden Anteils älterer Menschen in der Bevölkerung können gezielte Bewegungsangebote zur Gesundheit und sozialen Integration beitragen und damit nicht nur die individuelle Lebensqualität verbessern, sondern langfristig das Gesundheitssystem entlasten, indem Erkrankungen und Pflegebedarf verringert oder bestenfalls vermieden werden.

Daher sieht Art. 5 Abs. 2 Satz 1 vor, dass der Freistaat Bayern Bewegungs- und Sportangebote des organisierten Breitensports unterstützt. Satz 2 knüpft an die Regelung des Art. 57 Abs. 1 GO an, wonach die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit insbesondere auch die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einrichtungen der Jugendertüchtigung und des Breitensports schaffen und unterhalten sollen.

Art. 6 Abs. 1

Art. 118a BV setzt das Ziel, Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen die Teilhabe zu ermöglichen. Diese Vorgabe wird in Art. 6 Abs. 1 für den Sportbereich konkretisiert. Denn die inklusive Gesellschaft ist nicht nur die gerechtere Gesellschaft, sie ist auch die bessere Gesellschaft, weil sie großartige Talente und Leistungen von Menschen mit Behinderung miteinbezieht. Im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sollen auch im Sport verbesserte Bedingungen geschaffen werden, insbesondere gleiche Teilnahmemöglichkeiten.

Sport eignet sich dabei ganz besonders dafür, die Inklusion und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiter voranzubringen, vor allem, wenn Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam Sport treiben.

Der Breitensport für Menschen mit Behinderung zielt im Sinne der Inklusion auf Spaß an der Bewegung, Begegnungen und Gemeinschaftserlebnisse ab. Er hilft, Vertrauen in die eigenen Stärken zu gewinnen, gibt Motivation und Energie. Der Inklusions- und Breitensport bringt Menschen mit und ohne Behinderung zusammen und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Inklusion für Menschen mit Behinderung.

Im Schulbereich ist deshalb inklusiver Unterricht schon seit 2011 verbindliche Aufgabe aller Schulen und entsprechend im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des „Bayerischen Wegs der Inklusion“, der auch in Zukunft kontinuierlich weiter entfaltet wird. Von schulischer Seite sind sowohl hinsichtlich des gemeinsamen Unterrichts als auch bei sonstigen Schulveranstaltungen im gegebenen Rahmen grundsätzlich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um allen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu ermöglichen. Seit 2011 wurden schulartübergreifend jährlich 100 zusätzliche Stellen ausschließlich für Inklusion (bis einschl. Schuljahr 2025/2026 insg. 1 500 Stellen) bereitgestellt, um die schulischen Rahmenbedingungen für die gezielte Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf schrittweise zu verbessern. Ergänzend kommen – schulartspezifisch unterschiedlich – weitere Kapazitäten aus den allgemeinen Lehrkräften hinzu, insbesondere zur Umsetzung der Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler in den einzelnen allgemeinen Schularten. Hiervon profitiert natürlich auch der Schulsport.

Art. 6 Abs. 2

Im Bereich des Behindertenbreitensports ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den auf Landesebene wirkenden Behindertensportverbänden wichtig, um Menschen mit Behinderung in diesem Bereich Teilhabe und Chancengleichheit zu ermöglichen.

Die Vereine vor Ort sind dabei für die Inklusion von entscheidender Bedeutung. Noch mehr Vereine werden deshalb dazu ermutigt, sich für Menschen mit Behinderung zu öffnen, damit Inklusion weiter vorangebracht wird. Durch gemeinsame sportliche Aktivitäten wird das Verständnis und die Akzeptanz gefördert, wodurch Berührungängste und Vorurteile abgebaut werden. Inklusiver Sport stärkt zudem das Selbstbewusstsein und die Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderung, indem er ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Talente zu entfalten. Der Freistaat Bayern setzt daher gemäß Art. 6 Abs. 2 wirksame Anreize, dass der organisierte Sport seiner gesellschaftlichen Verantwortung im Bereich Inklusion gerecht wird. Die nähere Ausgestaltung wird in den Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports geregelt.

Art. 6 Abs. 3

In Art. 6 Abs. 3 werden die Maßnahmen zur Stärkung der inklusiven Wirkung des Sports benannt. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung und Gewährleistung größtmöglicher Barrierefreiheit. Sporteinrichtungen sollen allen Menschen physisch zugänglich und für diese nutzbar sein. Darüber hinaus empfiehlt es sich, inklusive Sportangebote zu entwickeln und bestehende Angebote anzupassen: Sie sollten so gestaltet werden, dass ihre Ausübung möglichst allen eröffnet wird und sie auf die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten eingehen. Dies ist nur möglich, wenn Trainerinnen und Trainer und Betreuende sensibilisiert und in inklusiven Ansätzen geschult werden, um ein unterstützendes Umfeld zu schaffen und Vorurteile abzubauen. Im Bereich des Behindertensports kommt auch Wettkämpfen wie z. B. Deaflympics und den Special Olympics auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene besondere Bedeutung zu.

Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilnahme an Sportaktivitäten zu ermöglichen, ist zudem eine Zielsetzung der UN-BRK. Die Vertragsstaaten der UN-BRK treffen hierzu geeignete Maßnahmen, insbesondere um Menschen mit Behinderung zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern sowie um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu Sportstätten und Dienstleistungen der Organisatoren von Sportaktivitäten haben. Barrierefreiheit in der Sportinfrastruktur ist dafür eine grundlegende Voraussetzung.

Art. 7

Der Sport kann als kraftvolles Instrument erheblich zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 118 Abs. 1 BV beitragen. Er fördert auf niedrighschwellige Weise die Begegnung von Menschen ganz unterschiedlicher sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft und kann so den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Er schafft Verständigung und baut wechselseitige Vorurteile im gemeinsamen Erleben ab. Der

Sport vermittelt darüber hinaus Werte, Verhaltens- und Orientierungsmuster – wie Fair Play, Regelakzeptanz und Teamgeist – und trägt dadurch zur gesellschaftlichen Integration bei. Der Sport soll dabei helfen, allen Menschen die nachhaltige und aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, beispielsweise durch die geknüpften Kontakte im Verein, das Ausüben von Ehrenämtern oder den Erwerb von Schlüsselkompetenzen.

Der Freistaat Bayern erkennt die hohe Bedeutung der Rolle des Sports für Integration und gesellschaftliche Teilhabe an.

Insbesondere der organisierte Sport birgt großes Integrationspotenzial. Die derzeit rund 17 000 Sportvereine in Bayern sind für fast alle Menschen in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld erreichbar. In bayerischen Sportvereinen treffen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und sozialen Bereichen aufeinander und teilen ihre Freude an der Bewegung. Sie können helfen, Menschen mit Migrationshintergrund zum Sport und zu ehrenamtlichem Engagement im Verein zu animieren. Deshalb sind Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, um dazu beizutragen, dass das Integrationspotenzial von Bewegung und Sport genutzt wird. Hierbei spielt insbesondere die Vernetzung des organisierten Sports mit den handelnden Akteuren eine besondere Rolle.

Art. 8 Abs. 1

Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl. Das Staatsziel des Art. 121 Satz 2 BV wird in Art. 8 Abs. 1 und 2 für den Bereich des Sports konkretisiert und spiegelt die hohe Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements und der Ehrenamtlichen im Sport wider.

Das Ehrenamt ist die tragende Säule des organisierten Sports. Ehrenamtliche sind ein wesentliches Element der Sportvereine. 41 % der Bürgerinnen und Bürger über 14 Jahre sind in Bayern ehrenamtlich engagiert. Nach dem Freiwilligensurvey sind Sport und Bewegung, v. a. in Vereinen, mit 14,7 % der größte Engagementbereich (vgl. Vereine und andere zivilgesellschaftliche Organisationen in Bayern: Ergebnisse aus dem ZiviZ-Survey 2023, Stand Oktober 2023).

Ehrenamt ist aber nicht selbstverständlich. Der Staat kann dieses Engagement weder einfordern noch ersetzen. Er kann aber dafür sorgen, dass sich möglichst viele Menschen gerne engagieren. Der Freistaat Bayern würdigt deshalb die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten, unterstützt und erleichtert es, indem er gute Rahmenbedingungen für das Ehrenamt schafft, um weiterhin Menschen für ein ehrenamtliches Engagement zu gewinnen und zu begeistern. Zur Erleichterung des Ehrenamts sind dabei insbesondere auch Entbürokratisierung und Deregulierung wichtig.

Art. 8 Abs. 2

Die Gewinnung neuer Mitglieder und Engagierter sowie die Sicherung deren dauerhaften Engagements gestaltet sich zunehmend schwieriger (vgl. Vereine und andere zivilgesellschaftliche Organisationen in Bayern: Ergebnisse aus dem ZiviZ-Survey 2023, S. 23 ff, Stand Oktober 2023). Dabei ist insbesondere der Anteil jüngerer Menschen rückläufig. Art. 8 Abs. 2 drückt daher das wichtige Anliegen aus, möglichst frühzeitig die Menschen für ein Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. Da der organisierte Sport in Bayern wesentlich auf ehrenamtlichem Engagement und ehrenamtlich Tätigen beruht, ist neben der Gewinnung von Ehrenamtlichen die Sicherung ihres langfristigen Engagements ein wichtiges Ziel für den Fortbestand der Strukturen im Sport in Bayern.

Art. 9

Bewegungsräume und Sportanlagen sind Grundvoraussetzung für körperliche Betätigung. Sie bieten den notwendigen Raum und die Infrastruktur, um verschiedene Sportarten auszuüben, und ermöglichen es Menschen, regelmäßig aktiv zu sein und ihre sportlichen Fähigkeiten zu entwickeln. Gut gestaltete Bewegungsräume und Sportanlagen motivieren die Bevölkerung, sich zu bewegen, indem sie attraktive und sichere Umgebungen schaffen, die die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten fördern und somit zur Verbesserung der körperlichen Fitness und ihrer Gesundheit beitragen.

Dabei spielen neben der vom organisierten Sport bereitgestellten Sportinfrastruktur auch die Schaffung und der Erhalt von Staat und Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume eine große Rolle. Bewegungsräume im Sinne von Art. 9 Satz 1 beziehen sich hierbei auf Flächen, die ursprünglich nicht für sportliche Aktivitäten vorgesehen waren, jedoch zeitlich und räumlich Möglichkeiten für eine sportliche Sekundärnutzung bieten. Dazu zählen unter anderem Wege, Trails sowie Grün- und Wasserflächen. Der Freistaat Bayern setzt sich daher aktiv für deren bedarfsgerechte Gestaltung, Schaffung und Erhaltung ein.

Die Einbeziehung von Bewegung und Sport in Abwägungen und Planungsvorhaben kann ein entscheidender Beitrag für eine aktive und sporttreibende Gesellschaft sein und die Lebensqualität vor Ort steigern. Dementsprechend soll der Freistaat Bayern bei entsprechenden Prozessen bewegungsfördernde Aspekte nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit miteinbeziehen. Den Kommunen wird eine Einbeziehung empfohlen. Bewegung und Sport können für kommunale Planungsvorhaben jedoch nur dann Bedeutung haben, wenn ein städtebaulicher Bezug besteht (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Runkel, 157. EL November 2024, BauGB § 1 Rn. 110). Art. 9 akzentuiert insoweit die „sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung“, die bereits nach der Aufzählung des Baugesetzbuchs (BauGB) in § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Art. 9 stellt keine Abwägungsdirektive dar.

Träger des Schulaufwands sind im Bereich der öffentlichen Schulen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 BaySchFG die schulartabhängig jeweils zuständigen kommunalen Körperschaften. Zum Sachaufwand als Teil des Schulaufwands gehören u. a. die Aufwendungen für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG). Gemäß Art. 5 Abs. 1 BaySchFG gewährt der Staat zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).

Die originäre Zweckbestimmung als schulisch bedarfsnotwendige Sportstätte gewährt der Nutzung im Rahmen des Schulbetriebs uneingeschränkter Vorrang. Über die Verwendung des Schulvermögens staatlicher Schulen für schulfremde Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange der zuständige Aufwandsträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gem. Art. 14 Abs. 3 BaySchFG. Dabei wird die Nutzung der Sportstätten auch durch außerschulische Nutzergruppen, insbesondere durch Sportvereine, nachdrücklich befürwortet, vgl. die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Mitnutzung der Sportstätten bei Schulen durch außerschulische Nutzergruppen vom 4. September 1996.

Für die Schaffung und den Erhalt vereinseigener Sportanlagen setzt sich der Freistaat Bayern entsprechend Art. 11 ein. Die nähere Ausgestaltung der staatlichen Förderung erfolgt durch Verwaltungsvorschrift.

Art. 10 Abs. 1

Art. 10 Abs. 1 Satz 1 betont die Bedeutung von Sportgroßveranstaltungen für den Freistaat Bayern. Sportgroßveranstaltungen wirken sich in vielerlei Hinsicht positiv auf gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene aus. Sie können einen wirtschaftlichen Impuls geben, da sie zu einem Tourismusanstieg führen. Durch den stattfindenden Austausch verschiedener Kulturen und Nationen dienen sie der Völkerverständigung und tragen zur Stärkung des internationalen Zusammenhalts bei. Ebenso können Sportgroßveranstaltungen das nationale oder regionale Selbstbewusstsein fördern und durch die Erfolge einheimischer Athletinnen und Athleten das Gemeinschaftsgefühl und die Identifikation mit dem eigenen Land oder der Region stärken.

Durch Art. 10 Abs. 1 Satz 2 wird die besondere Bedeutung der nachhaltigen Durchführung von Sportgroßveranstaltungen für den Freistaat Bayern in den Fokus gerückt. Die Nutzung und Modernisierung bestehender Sport- und Veranstaltungsstätten sollte vorrangig betrachtet werden, um Ressourcen effizient zu nutzen und die vorhandene Infrastruktur nachhaltig zu stärken. Nachhaltige Sportgroßveranstaltungen fördern nicht nur die wirtschaftliche Effizienz, sondern tragen auch zum Erhalt der sportlichen Vielfalt und gesellschaftlichen Akzeptanz bei. Sie können somit sowohl als Katalysatoren als auch als Motoren für eine zukunftsfähige Stadt- und Regionalentwicklung fungieren.

Art. 10 Abs. 2

In Art. 10 Abs. 2 wird das Ziel verankert, den Freistaat Bayern als weltoffenen Gastgeber von Sportgroßveranstaltungen in Bayern weiter zu etablieren und die Stellung als Standort für die Ausrichtung von Spitzensportevents zu festigen und auszubauen. Denn Sportgroßveranstaltungen rücken den Sport in den Fokus der Öffentlichkeit. Erfolge bei Sportgroßveranstaltungen – gerade vor „heimischer Kulisse“ – motivieren, sie spornen an und schaffen Vorbilder für den Nachwuchs. Gleichzeitig können Sportgroßveranstaltungen über Ebenen hinweg Unterstützungsleistungen anschieben, die der Gesellschaft zugutekommen. Und schließlich bieten Sportgroßveranstaltungen wie gerade auch Olympische und Paralympische Spiele die Chance, sich als gastfreundlich und weltoffen zu präsentieren.

Art. 11 Abs. 1

Aufgrund der großen Bedeutung für die Gesellschaft wird der organisierte Sport vom Freistaat Bayern finanziell unterstützt. Dies ist Grundlage dafür, dass Bewegung und Sport in sämtlichen Bereichen ihre positiven Wirkungen auf die Gesellschaft voll entfalten können. Um einen an den sportpolitischen Zielen des Bayerischen Sportgesetzes ausgerichteten effektiven Mitteleinsatz sicherzustellen, werden in Art. 11 Abs. 1 die wesentlichen Bereiche der staatlichen Bewegungs- und Sportförderung des organisierten Sports benannt.

Die nähere Ausgestaltung der staatlichen Förderung erfolgt durch Verwaltungsvorschrift.

Art. 11 Abs. 2

Dem organisierten Sport sollen durch die staatliche Förderung wirksame finanzielle Anreize gesetzt werden, damit dieser seiner gesellschaftlichen Verantwortung in Bezug auf Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe, Integrität des Sports, Schutz vor sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt sowie ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit gerecht wird.

Art. 12

Die Erfassung des Bayerischen Landessportbeirats als ein maßgebliches Gremium für den Sport im Bayerischen Sportgesetz setzt das Anliegen, in einem Gesetz die im Sportkontext stehenden Bereiche ressort- und ebenenübergreifend zu fassen, konsequent um. Sein Themenspektrum umfasst alle Bereiche des Sports – Vereins- und Schulsport, Breiten- wie Spitzensport sowie Angebote für Menschen mit Behinderung.

Das bewährte Gremium des Landessportbeirats berät den Landtag, die Staatsregierung und alle mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in grundsätzlichen Fragen des Sports. Der Landessportbeirat nimmt zu Anfragen Stellung oder erstellt Gutachten. Dabei liefert er dem Landtag, der Staatsregierung und den Staatsministerien kreative Vorschläge im Hinblick auf Verbesserungen, Mängelbeseitigung und innovative Maßnahmen für den Sport und fördert die allgemeine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports. Zur Verdeutlichung wird dem Landessportbeirat in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 die Aufgabe zugewiesen, an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft aktiv mitzuwirken.

Zugleich wird der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern (BVS Bayern) in Art. 12 Abs. 2 Satz 3 als größter Sportverband für Menschen mit Behinderung im

Freistaat Bayern als Vertreter des Sports für Menschen mit Behinderung im Bayerischen Landessportbeirat namentlich benannt. Entsprechend der langjährigen bewährten und erfolgreichen Praxis wird der Arbeitskreis Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern als Vertreter der Sportwissenschaft benannt. Zudem wird der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. als größter Jugendorganisation innerhalb des Bayerischen Jugendrings und anerkanntem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für die gesamte sportliche Jugendarbeit das Recht eingeräumt, einen der beiden Vertreter des Bayerischen Jugendrings zu benennen. Die weiteren Anpassungen erfolgen aufgrund geänderter Bezeichnungen der einzelnen Verbände, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 13

Die auf der Grundlage des Bayerischen Sportgesetzes als sportpolitisches Gesamtkonzept zu erstellende Umsetzungsstrategie im staatlichen Bereich ermöglicht die flexible Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen und Bedürfnisse, um aktuellen Herausforderungen besser gerecht zu werden. Die Entwicklung erfolgt im engen Austausch mit dem organisierten Sport und dem Bayerischen Landessportbeirat sowie unter Einbeziehung der Fachkompetenz gegebenenfalls weiterer betroffener Akteure und gewährleistet auf diese Weise die Praxistauglichkeit der strategischen Grundlagen.

Auf der Grundlage der Umsetzungsstrategie ergreifen die Ressorts in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Stellen konkrete und zielgerichtete Maßnahmen.

Art. 14

Art. 14 stellt schon aus haushalterischen Gründen klar, dass aus den durch dieses Gesetz begründeten Förderungen, Angeboten, Begünstigungen oder sonstigen geschil-derten Maßnahmen der Förderung des Sports keine subjektiven Rechte oder Klagbar-keiten erwachsen. Davon ausgenommen ist nach Satz 2 der bereits bisher bestehende Anspruch der Mitglieder des Landessportsbeirats auf Erstattung von Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Art. 15

Art. 15 stellt eine Übergangsvorschrift für die Mitglieder des Landessportbeirats dar. Bestehende Mitglieder bleiben damit bis zum Ende der Legislaturperiode oder bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden im Amt. Im Falle einer erforderlichen Nachbesetzung wegen vorzeitigen Ausscheidens findet bereits die neue Gesetzesfassung im Hinblick auf das nachzubesetzende Mitglied Anwendung.

Art. 16

Die Vorschrift behandelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz über den Bayeri-schen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben. Die in diesem Gesetz bestehenden Regelungen werden in Art. 12 BaySportG übernommen und zu-sammengefasst.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Arif Taşdelen, Christiane Feichtmeier, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)
hier: Echten Mehrwert für den Sport schaffen
(Drs. 19/8457)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Der Freistaat Bayern bekennt sich zu modernen und gut ausgestatteten Sportanlagen und verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass diese flächendeckend auf zeitgemäßem Niveau errichtet und erhalten werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
2. In Art. 13 Satz 1 wird nach der Angabe „Gesamtkonzept“ die Angabe „ , über deren Stand dem Landtag jährlich zu berichten ist“ eingefügt.
3. Art. 14 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Art. 15 wird Art. 14 und in den beiden Platzhaltern wird jeweils die Angabe „Art. 16 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 1“ ersetzt.
5. Der bisherige Art. 16 wird Art. 15.

Begründung:

Der bisherige Entwurf des Bayerischen Sportgesetzes (BaySportG) ist eine Aneinanderreihung wichtiger Programmsätze, dem noch die Verbindlichkeit fehlt. Als echten Mehrwert für den Sport ist es wichtig, dass moderne Sportstätten vorhanden sind und dass sich der Sport auch auf das Gesetz berufen kann.

In Art. 9 soll daher klargestellt werden, dass der Freistaat Bayern verpflichtet ist, sich landesweit für moderne Sportstätten einzusetzen, unabhängig davon, in wessen Zuständigkeit die konkreten Sportstätten fallen. Bei kommunalen Sportstätten ist der Freistaat Bayern somit verpflichtet, die Kommunen mit entsprechenden Förderprogrammen zu unterstützen, damit ausreichend und gute Sportstätten vorhanden sind.

In Art. 13 soll eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag verankert werden. Die Umsetzungsstrategie ist ein Kernelement des Gesetzes, sodass der Landtag hierüber auch wachen muss. Die wichtigen Programmsätze nützen nichts, wenn es an der Umsetzung fehlt. Hieran ist der Gesetzgeber zu beteiligen.

Der bisherige Art. 14 des Entwurfs schließt die Klagbarkeit in Bezug auf das Gesetz – mit Ausnahme der Reisekosten für Mitglieder des Landessportbeirats – vollständig aus.

Damit degradiert er einen guten Entwurf, der viele wichtige Aspekte wie z. B. Inklusion, Integration und Ganztagsbetreuung beinhaltet, zu einer Aneinanderreihung von Programmsätzen ohne echten Regelungsgehalt. Der Staatsauftrag zur Sportförderung ergibt sich allerdings schon aus der Bayerischen Verfassung. Der Sport in Bayern braucht Verlässlichkeit, eine gute Finanzausstattung und eine echte Rechtsposition gegenüber Staatsregierung und Landtag. Er bzw. die Betroffenen müssen sich auf die Rechte, die ihnen durch das Gesetz verliehen werden, auch berufen können. Die Sätze 3 und 4 haben keinen Regelungsgehalt, da sie nur die ohnehin gültige Rechtslage beschreiben. Es wäre vielmehr notwendig, dem (organisierten) Sport einen gesetzlichen Finanzierungsanspruch einzuräumen, der sich nicht nach der jeweiligen Haushaltslage richtet.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Josef Zellmeier, Holger Dremel, Petra Guttenberger, Martin Stock, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Daniel Artmann, Barbara Becker, Maximilian Böttl, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Thomas Holz, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Björn Jungbauer, Andreas Jäckel, Manuel Knoll, Jochen Kohler, Harald Kühn, Dr. Stephan Oetzinger, Thomas Pirner, Werner Stieglitz, Karl Straub, Peter Wachler und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Felix Freiherr von Zobel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)
(Drs. 19/8457)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift wird folgender Wortlaut vorangestellt:
„Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

227-1-I“.

2. In Art. 15 wird die Angabe „Art. 16 Abs. 1“ jeweils durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.
3. Nach Art. 15 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes

Art. 8 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 sind Ansprüche aus dem Grundsteuerschuldverhältnis zu erlassen, soweit Wirtschaftsgüter als Sportanlage genutzt, aber aufgrund von § 2 Abs. 2 BewG nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. ²Die auf den Grund und Boden entfallende Grund-

steuer ist bis zu dem Betrag zu erlassen, der sich unter Anwendung dieses Gesetzes ergäbe, wenn die Wirtschaftsgüter zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst worden wären und der sich dabei für den Grund und Boden ergebende Grundsteuerbetrag auf die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten nach dem Verhältnis ihrer Anteile an der Gesamtfläche des als Sportanlage genutzten Grund und Bodens aufgeteilt worden wäre. ³Die Erlassmöglichkeit nach den Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹§ 35 Abs. 1 und 2 GrStG gilt entsprechend. ²Die Gemeinde kann auf eine jährliche Wiederholung des Antrages verzichten. ³Der Verzicht steht unter Vorbehalt des Widerrufs. ⁴Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse bei der Gemeinde anzuzeigen. ⁵Die Anzeige ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. ⁶Die Frist für die Abgabe dieser Anzeige beträgt drei Monate und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. ⁷Der Antrag eines Erlasses nach Abs. 3 sowie die Anzeige nach Satz 4 sind unter Mitwirkung des Nutzers abzugeben.“

4. Art. 16 wird § 3 und wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens – geplant: 1. Januar 2026]** in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens – Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1]** außer Kraft.“

Begründung:

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes)

Zu Nr. 1

Mit dem neuen Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) wird für eine Fallgestaltung ein auf Antrag verpflichtend zu gewährender Erlass eingeführt.

Wirtschaftliche Einheiten werden grundsätzlich nach der Verkehrsanschauung und der Nutzung gebildet. Dabei werden grundsätzlich nur Wirtschaftsgüter zusammengefasst, soweit sie derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer gehören, § 2 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 BayGrStG. Diese Vorschrift führt allerdings insbesondere die Regelung des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayGrStG mit Blick auf ihre Intention an ihre Grenzen. In der Begründung zum Bayerischen Grundsteuergesetz vom 10. Dezember 2021 ist Folgendes ausgeführt:

„Für eine realitätsgerechte Umsetzung des Äquivalenzgedankens ist es erforderlich, eine Anpassung der Äquivalenzzahl bei großen Flächen vorzunehmen. Eine lineare Fortschreibung der Äquivalenzzahl würde ab einer gewissen Größenordnung hinsichtlich der getroffenen Belastungsentscheidung der Grundsteuer zu einer überproportionalen Steueranlastung gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern führen.“ Die Formel des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayGrStG entfaltet aber ihre Wirkung gar nicht oder nur in geringem Umfang, falls einheitlich genutzte Wirtschaftsgüter aufgrund der Zufälligkeiten der Eigentumsverhältnisse nicht zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. Im Bereich des Sportes, der mit der Förderpflicht nach Art. 140 Abs. 3 der Verfassung unter besonderem staatlichem Schutz steht, tritt die dargestellte Fallgestaltung gehäuft auf. Es wird deshalb eine Vergleichsberechnung der Grundsteuerbelastungen angestellt und die Grundsteuer entsprechend teilweise erlassen. Flächen von Gebäuden bleiben hierbei unberücksichtigt. Den Kommunen bleibt

die Möglichkeit offen, nach den Regelungen der Abs. 1 und 2 einen noch höheren Betrag als den verpflichtenden Betrag zu erlassen.

Beispiel 1:

Ein Unternehmen hat fünf weder bebaute noch befestigte Flurstücke von unterschiedlichen Personen angepachtet und betreibt darauf einen Sportplatz. Die Flurstücke bilden jeweils eine wirtschaftliche Einheit. Der Grundsteuerhebesatz beträgt 400 %.

Grundsteuer vor Anwendung des Art. 8 Abs. 3 BayGrStG

	Fläche des Grund und Bodens	Äquivalenzbetrag / Grundsteuermessbetrag	Grundsteuer
wirtschaftliche Einheit Nr. 1	100 000 m ²	708,61 €	2 834,44 €
wirtschaftliche Einheit Nr. 2	40 000 m ²	543,02 €	2 172,08 €
wirtschaftliche Einheit Nr. 3	20 000 m ²	466,28 €	1 865,12 €
wirtschaftliche Einheit Nr. 4	10 000 m ²	400,00 €	1 600,00 €
wirtschaftliche Einheit Nr. 5	5 000 m ²	200,00 €	800,00 €
Summe	175 000 m ²	2 317,91 €	9 271,64 €

Anwendung des Art. 8 Abs. 3 BayGrStG

Schattenberechnung: Behandlung aller Flurstücke als eine fiktive wirtschaftliche Einheit

Fläche des Grund und Bodens	175 000 m ²
Äquivalenzbetrag/ Grundsteuermessbetrag	871,71 €
Grundsteuer gesamt	3 486,84 €

Aufteilung der Grundsteuer auf die wirtschaftlichen Einheiten

	Grundsteuer gesamt	Anteil	zu zahlende Grundsteuer	Erläss der Grundsteuer in Höhe von
wirtschaftliche Einheit Nr. 1	3 486,84€	100 000 m ² / 175 000 m ²	= 1 992,48 €	841,96 €
wirtschaftliche Einheit Nr. 2	3 486,84€	40 000 m ² / 175 000 m ²	= 796,99 €	1 375,09 €
wirtschaftliche Einheit Nr. 3	3 486,84€	20 000 m ² / 175 000 m ²	= 398,50 €	1 466,62 €
wirtschaftliche Einheit Nr. 4	3 486,84€	10 000 m ² / 175 000 m ²	= 199,25 €	1 400,75 €
wirtschaftliche Einheit Nr. 5	3 486,84€	5 000 m ² / 175 000 m ²	= 99,62 €	700,38 €

Beispiel 2:

Ein Unternehmen hat fünf Flurstücke von unterschiedlichen Personen angepachtet und betreibt darauf einen Sportplatz. Die Flurstücke bilden jeweils eine wirtschaftliche Einheit. Auf dem Flurstück Nr. 1 befindet sich ein Gebäude mit 200 m² Grundfläche und 500 m² Nutzfläche. Die anderen Flurstücke sind weder bebaut noch befestigt.

Der Grundsteuerhebesatz beträgt 400 %.

Grundsteuer vor Anwendung des Art. 8 Abs. 3 BayGrStG

	Fläche des Grund und Bodens	Nutzfläche Gebäude	Grundsteuer gesamt	davon entfällt auf Grund und Boden	davon entfällt auf Gebäude
wirtschaftliche Einheit Nr. 1	100 000 m ²	500 m ²	3 834,44 €	2 834,44 €	1 000,00 €
wirtschaftliche Einheit Nr. 2	100 000 m ²		2 834,44 €	2 834,44 €	
wirtschaftliche Einheit Nr. 3	20 000 m ²		1 865,12 €	1 865,12 €	
wirtschaftliche Einheit Nr. 4	20 000 m ²		1 865,12 €	1 865,12 €	
wirtschaftliche Einheit Nr. 5	1 000 m ²		160,00 €	160,00 €	
Summe	241 000 m ²	500 m ²	10 559,12 €	9 559,12 €	1 000,00 €

Anwendung des Art. 8 Abs. 3 BayGrStG

Schattenberechnung: Behandlung aller Flurstücke als eine fiktive wirtschaftliche Einheit

Fläche des Grund und Bodens	241 000 m ²
Äquivalenzbetrag / Grundsteuermessbetrag	996,99 €
Grundsteuer gesamt für Grund und Boden	3 987,96 €

Aufteilung der Grundsteuer auf die wirtschaftlichen Einheiten

	Grundsteuer gesamt für Grund und Boden		Anteil	zu zahlende Grundsteuer: Anteil Grund und Boden	zu zahlende Grund- steuer: Anteil Gebäude	zu zahlende Grund- steuer: gesamt	Erlass der Grund- steuer in Höhe von
wirtschaftliche Einheit Nr. 1	3 987,96 €	×	100 000 m ² / 241 000 m ²	= 1 654,76 €	1 000,00 €	2 654,76 €	1 179,68 €
wirtschaftliche Einheit Nr. 2	3 987,96 €	×	100 000 m ² / 241 000 m ²	= 1 654,76 €	-	1 654,76 €	1 179,68 €
wirtschaftliche Einheit Nr. 3	3 987,96 €	×	20 000 m ² / 241 000 m ²	= 330,95 €	-	330,95 €	1 534,17 €
wirtschaftliche Einheit Nr. 4	3 987,96 €	×	20 000 m ² / 241 000 m ²	= 330,95 €	-	330,95 €	1 534,17 €
wirtschaftliche Einheit Nr. 5	3 987,96 €	×	1 000 m ² / 241 000 m ²	= 16,55 €	-	16,55 €	143,45 €

Der Erlass wird für die einzelne Eigentümerin oder den einzelnen Eigentümer nur auf jeweiligen Antrag gewährt.

Zu Nr. 2

Der bisherige Art. 8 Abs. 3 BayGrStG verweist für das Verfahren beim erweiterten Erlass grundsätzlich auf § 35 des Grundsteuergesetzes (GrStG). In § 35 Abs. 2 GrStG wird für Erlassanträge grundsätzlich eine jährliche Wiederholung gefordert. Die Regelbeispiele des Art. 8 Abs. 2 BayGrStG (Hanglage, überalterter Gebäudebestand, hallenartige Gebäude in einfacher Ausführung) sowie die Fälle des verpflichtenden Erlasses (Sportanlagen) beschreiben Lebenssachverhalte, die typischerweise über einen langen Zeitraum unverändert bleiben. Daher soll die Gemeinde die Möglichkeit erhalten, auf die jährliche Antragstellung zu verzichten. Die Frist zur Anzeige von Änderungen an den Verhältnissen wurde entsprechend den Regelungen in Art. 6 Abs. 5 und Art. 7 Abs. 2 BayGrStG festgelegt. Der Erlass der Grundsteuer ist für das zurückliegende Kalenderjahr auszusprechen. Die Vorschriften der Abgabenordnung zur Stundung der Vorauszahlungen bzw. des Jahresbetrages mit dem Ziel des Erlasses bleiben unberührt. Die für den Erlassantrag benötigten Informationen liegen in der Regel nicht der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer, aber der jeweiligen Nutzerin bzw. dem jeweiligen Nutzer umfassend und im Detail vor (insbesondere welche Flächen zusammen genutzt werden, deren Größe und der Umfang der bebauten bzw. befestigten Fläche). Diese bzw. dieser wird deshalb zur Mitwirkung bei der Erstellung des Erlassantrags sowie von Änderungsanzeigen verpflichtet.

Zu § 3

Die Neuregelung zur Grundsteuerthematik tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, sodass die Gemeinden keinen Erstattungspflichten für das Jahr 2025 ausgesetzt sind.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes

A) Problem

Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 5. April 2006 (GVBl. S. 178) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 der Unterstützungsfonds nach Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) als staatliches Sondervermögen eingerichtet worden. Der Fonds wird durch Beiträge des Freistaates Bayern und der kreisangehörigen Gemeinden paritätisch finanziert.

Entsprechend der Geltungsdauer des Art. 13a BayBodSchG sind die Beitragszahlungen zum Fonds bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Eine Weiterführung des Unterstützungsfonds über den 31. Dezember 2025 hinaus, die von den kreisangehörigen Gemeinden gefordert wird, ist fachlich dringend notwendig.

Derzeit sind noch rund 6 000 gemeindeeigene Hausmülldeponien, davon ca. 800 in der höchsten Priorität A, im Altlastenkataster erfasst. Diese müssen von den Gemeinden in den nächsten Jahren noch detailliert untersucht und ggf. saniert werden.

Für viele der im Kataster erfassten gemeindeeigenen Hausmülldeponien ist die Amtsermittlung der staatlichen Behörden aufgrund der Prioritätensetzung noch nicht durchgeführt worden. Dies bedeutet, dass viele Kommunen, die bisher in den Fonds eingezahlt haben, noch gar nicht wissen, welche Maßnahmen sie in Zukunft ergreifen werden müssen.

B) Lösung

Dieses Gesetz sieht die Verlängerung des Unterstützungsfonds nach Art. 13a BayBodSchG um weitere fünf Jahre vor.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Dem Freistaat Bayern entstehen für seinen Gesamtbeitrag an dem Unterstützungsfonds durch die Verlängerung Kosten in Höhe von 5 Mio. €.

Der Vollzug des Gesetzes erfolgt im Rahmen der bestehenden Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

2. Kommunen

Dieses Gesetz begründet keine neuen kostenwirksamen Aufgaben oder Standards für die kreisangehörigen Gemeinden. Durch die Verlängerung entstehen den kreisangehörigen Gemeinden für ihren Gesamtbeitrag an dem Unterstützungsfonds ebenfalls Kosten in Höhe von insgesamt 5 Mio. €. Dadurch wird jedoch der kommunalen Mitverantwortung nach wie vor Rechnung getragen. Diese Kosten werden in zumutbarer Weise auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

3. Wirtschaft, Bürger

Das Gesetz belastet die Wirtschaft und die Bürger nicht mit Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes

§ 1

Art. 15 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz trat am 1. März 1999 in Kraft und wurde als § 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Bayern vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36) verkündet.

(2) Art. 13a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 31. Dezember 2025]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Durch dieses Gesetz wird die Laufzeit des Unterstützungsfonds für die Erkundung und Sanierung stillgelegter gemeindeeigener Hausmülldeponien um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2030 verlängert, wobei die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zuschussgewährung gleich bleiben. Die Finanzierungsmodalitäten bleiben insofern unverändert, als auch künftig der Unterstützungsfonds paritätisch durch Beiträge des Freistaates Bayern und der kreisangehörigen Gemeinden finanziert wird.

Die Höhe der Beiträge bleibt unverändert bei je 1 Mio. € pro Jahr.

Parallel zu dieser Gesetzesänderung erfolgt die notwendige Änderung der Unterstützungsfonds-Verordnung (UStützV).

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Verlängerung des Unterstützungsfonds ist erforderlich, um die betroffenen Gemeinden auch weiterhin vor einer Überforderung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit aufgrund etwaiger hoher Kosten einer Altlastensanierung zu schützen.

Die Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden, weiterhin Fondsbeiträge bis zum 31. Dezember 2030 zu bezahlen, bedarf zwingend einer gesetzlichen Grundlage.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Der geänderte Art. 15 BayBodSchG verlängert die Laufzeit des Unterstützungsfonds um weitere fünf Jahre.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Um ein reibungsloses Weiterlaufen des Unterstützungsfonds zu gewährleisten, tritt die entsprechende Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes am 31. Dezember 2025 in Kraft.



Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Christiane Feichtmeier, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

Schlusslicht Bayern – Frühkindliche Bildung braucht mehr Fachkräfte und bessere Finanzierung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

- Kindertageseinrichtungen (Kitas) stehen unter zunehmendem Druck: Steigende gesellschaftliche Erwartungen, politische Vorgaben und strukturelle Herausforderungen belasten die Einrichtungen massiv – allen voran der Fachkräftemangel. In Bayern verschärft die chronische Unterfinanzierung die Situation zusätzlich und gefährdet die Qualität der frühkindlichen Bildung.
- Kita-Träger können nur mit den Rahmenbedingungen arbeiten, die die Politik ihnen vorgibt. Wenn das Geld fehlt, leidet die Qualität der pädagogischen Arbeit. Das Problem sind nicht die Fachkräfte vor Ort, sondern der fehlende finanzielle Spielraum, um gute Arbeit leisten zu können.
- Bayern ist erneut bundesweites Schlusslicht bei der Fachkraftquote, wie eine aktuelle Bertelsmann-Studie zeigt: Mit nur 55 Prozent liegt Bayern weit unter dem empfohlenen Standard von 72,5 bzw. 85 Prozent. Fast jede dritte bayerische Kita hat weniger als die Hälfte qualifiziertes Personal (Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR) Niveau 6). Nur 4 Prozent der Einrichtungen erreichen eine hohe Fachkraftquote – der schlechteste Wert in ganz Deutschland.

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, eine auskömmliche und zukunftsfähige Kita-Finanzierung zu schaffen und hierzu folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Betriebskostenförderung erhöhen: Die Betriebskostenförderung, die derzeit nur noch 60 bis 65 Prozent der Betriebskosten deckt, ist um ca. 30 Prozent auf 90 Prozent zu erhöhen – entsprechend der Empfehlungen der Facharbeitsgruppe Kita 2050. Dabei ist eine faire Regelung entsprechend der Finanzkraft der Kommunen zu prüfen. Die angekündigte Umschichtung des Familien- und Krippengeldes reicht bei Weitem nicht aus, um das Defizit in der Betriebskostenförderung zu schließen.
2. Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) reformieren: Es braucht eine Reform des BayKiBiG, die neben der Finanzierung auch qualitative Verbesserungen vorsieht. Dazu gehört die Anhebung der Gewichtungsfaktoren für Kinder mit (drohender) Behinderung, für Kinder mit nichtdeutschsprachiger Herkunft und für Kinder unter drei Jahren. Zudem müssen Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten für Fachkräfte endlich refinanziert werden.

Begründung:

Die staatliche Förderung deckt aktuell nur 60 bis 65 Prozent der tatsächlichen Betriebskosten von Kitas. Die fehlenden rund 30 Prozent müssen Kommunen und freie Träger aus eigener Kraft aufbringen – eine Belastung, die vielerorts nicht mehr tragbar ist. Bereits 2021 empfahl die Facharbeitsgruppe Kita 2050 eine Erhöhung der Förderung um mindestens 30 Prozent. Seither hat sich die Lage weiter zugespitzt: Der Bayerische Gemeindetag und Bayerische Städtetag sprechen inzwischen von einer „existenzgefährdenden Schieflage“.

Die Folgen dieser chronischen Unterfinanzierung sind gravierend: Immer mehr Träger geraten in wirtschaftliche Not, können steigende Personal- und Sachkosten nicht mehr decken und sehen sich gezwungen, Einrichtungen zu schließen oder die Trägerschaft an ohnehin überlastete Kommunen zurückzugeben. Die pädagogische Qualität leidet, Elternbeiträge steigen – und die Chancen auf gleichwertige Lebensverhältnisse sinken.

Die angespannte Finanzierungssituation ist nicht nur ein wirtschaftliches Problem – sie ist ein maßgeblicher Grund dafür, dass Bayern laut Bertelsmann Stiftung bundesweit Schlusslicht bei der Fachkraftquote ist. Selbst wenn Träger den Anspruch hätten, mehr qualifiziertes Personal einzustellen, fehlt ihnen dafür der finanzielle Spielraum. Ohne ausreichende Mittel können sie weder zusätzliche Fachkräfte gewinnen noch bestehendes Personal angemessen vergüten oder entlasten. Die Folge: Die ohnehin niedrige Fachkraftquote bleibt bestehen – und die Bildungsqualität leidet weiter.

Wie gravierend die Folgen dieser Unterfinanzierung für die Personalausstattung sind, zeigt die aktuelle Studie der Bertelsmann Stiftung: Sie untersucht die Qualifikationsstruktur des pädagogischen Personals in deutschen Kitas. Grundlage ist ein gemeinsam mit dem Bundesfamilienministerium und den Ländern entwickelter Standard, der Fachkräfte als Personal mit mindestens DQR-Niveau 6 definiert – etwa staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher oder Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen. Diese Qualifikation ist notwendig, um komplexe pädagogische Prozesse eigenverantwortlich zu gestalten.

Die Ergebnisse für Bayern sind alarmierend:

- Mit einer Fachkraftquote von nur 55 Prozent liegt Bayern bundesweit auf dem letzten Platz (Thüringen: 94 Prozent, Westdeutschland: 69 Prozent, Ostdeutschland: 87 Prozent).
- In fast jeder dritten bayerischen Kita (32 Prozent) arbeitet weniger als die Hälfte qualifiziertes Personal (DQR-Niveau 6). Zum Vergleich: In Brandenburg sind es nur 0,2 Prozent.
- Lediglich 4 Prozent der bayerischen Einrichtungen erreichen eine hohe Fachkraftquote von mindestens 82,5 Prozent – ebenfalls der schlechteste Wert deutschlandweit.
- Die zehn Landkreise mit der niedrigsten Quote liegen allesamt in Bayern.

Die Forschung zeigt klar: Je höher die Qualifikation des Personals, desto besser die pädagogische Qualität. Professionelle Bildungsarbeit – etwa Entwicklungsförderung, Konfliktlösung oder partizipative Ansätze – setzt fundiertes Fachwissen voraus. Ein geringer Anteil an Fachkräften führt nachweislich zu schlechterer Bildungsqualität und überlastet das qualifizierte Personal zusätzlich.

Die Kritik der Staatsregierung, dass Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger nicht berücksichtigt würden, greift zu kurz. Der zugrundeliegende Standard wurde gemeinsam mit den Ländern entwickelt. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger (DQR-Niveau 4) leisten wertvolle Assistenzarbeit, sind jedoch nicht für die eigenverantwortliche pädagogische Steuerung ausgebildet. Auch Gewerkschaften wie ver.di warnen vor einer Absenkung professioneller Standards und betonen die zentrale Rolle qualifizierter Fachkräfte für die frühkindliche Bildung.



Antrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Arif Taşdelen, Christiane Feichtmeier, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Martina Fehlner, Harry Scheuenstuhl, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Sabine Gross, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Starkes Bayern – Attraktiver öffentlicher Dienst!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

1. Ein attraktiver öffentlicher Dienst ist das Fundament einer funktionierenden Demokratie. In Bayern erbringen täglich über 776 Tsd. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes beim Freistaat und in den Kommunen qualifizierte Arbeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Sie sind es, die unsere Demokratie mit Leben füllen und den Rechtsstaat für die Bürgerinnen und Bürger erlebbar machen.
2. Statt pauschal Stellen zu streichen und bewährte Arbeitsmodelle zu demontieren, wie von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigt, muss Bayern im Wettbewerb um die besten Köpfe mit attraktiven Arbeitsbedingungen punkten. Die Anhörung „Öffentlicher Dienst – Nachwuchsinitiative Bayern 2040“ im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes im März 2025 hat den Weg aufgezeigt – er muss konsequent beschritten, statt durch kurzsichtige Sparmaßnahmen verbaut zu werden.

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, konstruktiv für die Zukunftsfähigkeit des Freistaates zu arbeiten. Im Einzelnen bedeutet das:

1. Rücknahme der pauschalen Stellenabbaupläne und Entwicklung einer bedarfsorientierten Personalplanung
2. Beibehaltung der bewährten Teilzeitregelungen und Fokussierung auf freiwillige Lösungen
3. Realisierung einer umfassenden „Nachwuchsinitiative Bayern 2040“, damit der Freistaat im Wettbewerb um die besten Köpfe bestehen kann
4. Aufnahme eines echten Dialogs mit Gewerkschaften und Beamtenbund statt einseitiger Entscheidungen
5. Erhöhung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes insgesamt und Verzicht auf Verschlechterungen

Begründung:

Erforderlich ist ein klares Stopp-Signal des Landtags: Bereits am 23. Juli 2025 titelte der Münchener Merkur: „Söder plant weniger Homeoffice und längere Arbeitszeiten in Bayern.“ Anlässlich der CSU-Klausur in Kloster Banz legte der Ministerpräsident Dr. Markus Söder jetzt nochmal nach. Dazu der BR am 24. September 2025: „Söder ist

insbesondere die hohe Teilzeitquote bei Lehrerinnen und Lehrern ein Dorn im Auge.“ Darüber hinaus ist ein Abbau von 10 000 Stellen bis 2040 vorgesehen. Die jüngsten Ankündigungen von Ministerpräsident Dr. Markus Söder sind geradezu fatal für die Zukunftsfähigkeit Bayerns. Sie stehen im krassen Widerspruch zu den Erkenntnissen der Anhörung „Öffentlicher Dienst – Nachwuchsinitiative Bayern 2040“ und gefährden die dringend notwendige Nachwuchsgewinnung.

Widerspruch zur Bundespolitik: Die angekündigten Pläne stehen auch im Widerspruch zum aktuellen Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ zwischen CDU, CSU und SPD, in dem unter der Überschrift „Öffentlichen Dienst attraktiver machen“ explizit „flexiblere Arbeitszeitmodelle“ und „bessere Möglichkeiten für Führen in Teilzeit“ festgelegt sind.

Demografische Herausforderung erfordert moderne Personalpolitik: Der öffentliche Dienst in Bayern steht vor einer der größten demografischen Herausforderungen seiner Geschichte. Bis zum Jahr 2040 wird ein erheblicher Teil der derzeit Beschäftigten – insbesondere aus der Generation der „Babyboomer“ – in den Ruhestand treten. Gleichzeitig sinkt aufgrund des demografischen Wandels die Zahl junger Menschen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Dies führt zu einem verschärften Wettbewerb um qualifizierte Nachwuchskräfte zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft. In dieser Situation ist es fahrlässig, bewährte Instrumente der Personalgewinnung und -bindung wie flexible Arbeitsmodelle zu demontieren.

Warnung aus der bayerischen Vergangenheit: Die Geschichte sollte zur Vorsicht mahnen. Der Staatshaushalt 2004 unter Ministerpräsident Edmund Stoiber mit seinen massiven Einschnitten wurde zu einem politischen Desaster. Besonders die Maßnahmen im öffentlichen Dienst – wie die Erhöhung der Arbeitszeit von 40 auf 42 Stunden für Beamtinnen und Beamte ohne Besoldungsausgleich – führten zu erheblichen Protesten und beschädigten das Verhältnis zwischen Staat und seinen Beschäftigten nachhaltig. Diese Politik der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen kostete Ministerpräsident Edmund Stoiber letztendlich 2007 das Amt – und das trotz einer Zweidrittelmehrheit der CSU im Landtag nach der Landtagswahl 2003.

Der öffentliche Dienst als gesellschaftlicher Grundpfeiler: Er leistet täglich qualifizierte Arbeit in Bildung, Sicherheit, Infrastruktur und Verwaltung für die Menschen und damit insgesamt für den Standort Bayern und die Demokratie in Bayern. Der Freistaat braucht einen starken öffentlichen Dienst!